OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-350361/6/Bm/PP**

Datum: **Linz, 9. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des F H R, O, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15. März 2017, BHBRSO-2015-120015/58-Sim, betreffend Einstellung der zuerkannten Leistung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Juli 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15.03.2017, BHBRSO-2015-120015/58-Sim, wurde die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 02.06.2016 zuerkannte Leistung für S R mit 31.03.2017 eingestellt.

Begründend wurde ausgeführt, S R sei am 14.07.2016 der Betreuung durch den Verein B7 zugewiesen worden, jedoch bestehe bei S R keine Bereitschaft an der Teilnahme an den Maßnahmen des Vereins B7. Mit Schreiben vom 18.01.2017 sei S R ermahnt worden, die Termine bei B7 regelmäßig wahrzunehmen; eine Bemühung des S R sei jedoch weiterhin nicht erfolgt. Aus diesem Grund war die zuerkannte Leistung in der Höhe von 212 Euro gemäß §§ 7 und 11 Oö. BMSG einzustellen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, mit 31.03.2017 sei die Mindestsicherung für den Sohn S R gestrichen worden. Einzig und allein aus dem Grund, weil S Termine beim FAB, Frau M, nicht eingehalten haben soll. Dies sei eine Lüge und sei dem anscheinend nicht nachgegangen worden. S sei persönlich vom Vater zu den Terminen gefahren worden; wenn er krank war, habe die Mutter die Krankmeldungen an Frau M persönlich gemailt. Frau M habe per WhatsApp mit S kommuniziert, was nicht zulässig sei, da diese nicht wisse, ob S noch ein Guthaben habe, um diese Nachrichten auch zu lesen. Es sei nicht vorstellbar, dass eine WhatsApp-Nachricht anstatt einer postalischen Benachrichtigung ausreiche. Jedenfalls seien die Termine immer eingehalten worden. Es würden Krankschreibungen, WhatsApp-Nachrichten, Mail als Beweise vorliegen, dass Frau M nicht die Wahrheit gesagt habe und kein Termin ausgemacht worden sei. S sei 18 Jahre alt, bekomme keine Arbeitslosenunterstützung und auch keine Mindestsicherung. Als Eltern müssten wir S voll finanzieren.

3. Von der belangten Behörde wurde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Juli 2017. Sowohl Herr S R als auch Herr F H R sind trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen. Die Vertreterin der Bezirkshauptmannschaft hat sich für die Teilnahme entschuldigt. Als Zeugin unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht wurde Frau Mag. M M vom Verein B7 Arbeit und Leben einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 10.01.2017 wurde Herrn F H R ab 01.01.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für sich selbst, seine Ehegattin sowie die Kinder S, A, F und N befristet bis 31.05.2017 zuerkannt.

Am 14.07.2016 wurde der Sohn S R dem Verein B7 zur Betreuung im Rahmen des Case-Managements für BezieherInnen Bedarfsorientierter Mindestsicherung zugewiesen.
Das Erstgespräch fand am 04.08.2016 statt, abgeschlossen wurde die Betreuung am 23.03.2017. Beim Erstgespräch wurde von Herrn S R der Betreuerin seine Telefonnummer für die weitere Kontaktaufnahme bekannt gegeben. Über diese Telefonnummer wurde auch mit der Betreuerin Verbindung gehalten, wobei die Betreuerin die Termine per WhatsApp-Nachrichtendienst übermittelt hat, da Anrufe von Herrn R nicht entgegengenommen wurden. Zudem konnte die Betreuerin bei Übermittlung der Nachrichten über WhatsApp nachverfolgen, ob ihre Nachricht gelesen wurde.
Im Zeitraum 04.08.2016 bis 08.03.2017 wurden insgesamt 16 Termine von der Betreuerin des B7 mit S R vereinbart, wovon lediglich 4 Termine von Herrn R eingehalten wurden. Zum größten Teil erfolgten die Absagen der Termine ohne Bekanntgabe von Gründen; erst nach Aufforderung wurden Gründe genannt bzw. Krankmeldungen vorgelegt.
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 18.01.2017 wurde S R ermahnt, die Termine bei B7 regelmäßig wahrzunehmen, ansonsten die Einstellung der Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolge. Der in diesem Schreiben genannte Termin für ein Betreuungsgespräch wurde eingehalten, der darauffolgende Termin wurde unentschuldigt nicht wahrgenommen. Auf den weiteren Terminvorschlag wurde von S R nicht reagiert.

Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und den Aussagen der in der mündlichen Verhandlung am 26. Juli 2017 einvernommenen Zeugin Mag. M. Von der Zeugin wurden die jeweiligen, mit Herrn S R vereinbarten Termine angeführt und detailliert angegeben, zu welchen Terminen S R erschienen ist und zu welchen nicht bzw. bei welchen Terminen gleichzeitig mit der Absage eine Krankmeldung erfolgt ist und bei welchen Terminen erst nach Aufforderung die Krankmeldung oder sonstige Verhinderungsgründe von S R vorgelegt wurden.

Die Zeugin vermittelte einen engagierten, vertrauenswürdigen Eindruck und besteht kein Grund am Wahrheitsgehalt ihrer Aussage zu zweifeln. S R und F H R hingegen sind ohne Entschuldigung zur Verhandlung nicht erschienen und wirkten dadurch auch nicht an der Ermittlung des Sachverhaltes mit.

5. Hierüber das LVwG OÖ erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Nach § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung gelten insbesondere als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinne des Abs. 1:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. ...

Gemäß § 11 Abs. 1 leg. cit. haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach Abs. 4 des § 11 können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 5 leg. cit. sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des LVwG OÖ anzuwendende § 11 Abs. 6 leg. cit. lautet:
Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

5.2. Der oben zitierte § 11 Oö. BMSG regelt die Bemühungspflicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz der eigenen Arbeitskraft und die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen. Ebenso werden Ausnahmen der Bemühungspflicht normiert.

Bei den in § 11 Abs. 6 leg. cit. genannten Maßnahmen nach § 19 und § 20 handelt es sich um persönliche Hilfe und Hilfe zur Arbeit.
Die Betreuung durch den Verein B7 stellt eine solche Maßnahme der Hilfe zur Arbeit dar.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass S R keine Bereitschaft an der Teilnehme der Maßnahmen des Vereines B7 gezeigt hat. Dies verdeutlichen die zahlreichen kurzfristigen Absagen der vereinbarten Gesprächstermine bei B7. Auch das Mahnschreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 18.01.2017 vermochte S R nicht dazu zu bewegen, die Terminvereinbarungen mit der Betreuung des Vereines B7 einzuhalten und damit die Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit anzunehmen.
So wurde zwar der im Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau genannte Termin 02.02.2017 eingehalten, doch schon der darauffolgende Termin am 28.02.2017 wurde neuerlich ohne Entschuldigung versäumt. Auf den weiteren Terminvorschlag der Betreuerin vom B7 wurde von Herrn S R gar nicht mehr reagiert.
Damit liegen die Voraussetzungen für ein Vorgehen der Behörde nach der Bestimmungen der Absätze 5 und 6 des § 11 Oö. BMSG vor. Diese Bestimmungen besagen, dass Leistungen gekürzt oder überhaupt eingestellt werden können, wenn von der betroffenen Person Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Zu Recht wurde daher von der belangten Behörde die Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für S R im Grunde des § 11 Abs. 5 und Abs. 6 Oö. BMSG eingestellt.

Soweit in der Beschwerdeschrift bemängelt wird, dass die Betreuerin mittels WhatsApp-Nachrichtendienst mit S R Kontakt aufgenommen hat, wird hierzu ausgeführt, dass von S R selbst die Telefonnummer angegeben wurde und von der Betreuerin durchaus nachvollziehbar dargelegt wurde, weshalb die Kontaktaufnahme über WhatsApp-Nachrichtendienst erfolgte. Eine Unzulässigkeit kann darin nicht gesehen werden.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier